



Bürgermeisteramt Schuttertal

Ortenaukreis

Satzung vom 14.12.2004 zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Schuttertal vom 09.12.1997, zuletzt geändert am 16.07.2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils heute geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schuttertal am 14.12.2004 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die §§ 42 Abs. 1 bis 3 sowie § 46 Abs. 1 werden aufgehoben und durch folgende Fassungen ersetzt:

§ 42

Abs. 1:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 1,85 €.

Abs. 2:

Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 1,85 € .

Abs. 3:

Wird die gebrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro m³ - 3,51 €.

§ 46

Abs. 1:

Die Benutzungsgebühren sind innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ausgefertigt!

Schuttertal, den 14.12.2004

Gabbert, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schuttertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 17.12.2004

Abgenommen am: 28.12.2004

Verkündblatt am: 17.12.2004